

Amtsblatt

Gemeinde Stauchitz



23. Jahrgang

Nr. 3

Stauchitz, 31. März 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 99 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 der Gemeinde Stauchitz erstellt worden. Der Bericht informiert über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Stauchitz. Er beinhaltet die Rechtsformen, den Unternehmensstand, den Unternehmenszweck, das Stamm- oder Grundkapital, die prozentualen Anteile sowie Aussagen zu den finanziellen Beziehungen zur Gemeinde Stauchitz. Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 15.03.2021 der Beteiligungsbericht 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Stauchitz liegt seit dem

23. März 2021

zu den Dienstzeiten der Gemeinde Stauchitz, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Staucha in der Kämmerei zur kostenlosen Einsichtnahme für Jedermann aus.

Stauchitz, den 22.03.2021

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung „Ringbergstraße“
Aufstellungsbeschluss

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt für einen Teil des Flst. 77/8 der Gemarkung Stauchitz

eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung, beabsichtigt in den Gemeinden Liebschützberg, Naundorf, Riesa und Stauchitz ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) durchzuführen.

Zwischen der B 6 bei Seerhausen und Salbitz wird die B 169 neu gebaut und außerhalb der Ortschaften verlegt. Das notwendige Land für diesen Neubau wird in einem Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt. Dadurch wird erreicht, dass nicht allein die Eigentümer entlang der Trasse auf große Teile ihres Eigentums verzichten müssen. Stattdessen treten alle Eigentümer im Flurbereinigungsverfahren einen kleinen Teil ihres Landes ab. Damit wird nicht nur die B 169 und zahlreiche Umweltmaßnahmen ermöglicht. Es wird auch die Infrastruktur vor Ort mit neuen Brücken und Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Grubnitz und der B 6 sowie zwischen Reppen und Bloßwitz an die neuen Gegebenheiten angepasst. Mit einer grundlegenden Neuordnung der Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur wird die Durchschneidung der bestehenden Flurstücke beseitigt und auch in Zukunft die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der umliegenden Felder sichergestellt.

Um das geplante Flurbereinigungsgebiet sinnvoll abzugrenzen, wird es voraussichtlich Teile der Gemarkungen Bloßwitz, Grubnitz, Hahnefeld, Panitz, Mautitz und Stauchitz des Landkreises Meißen und der Gemarkungen Ganzig, Hof, Nasenberg, Raitzen und Reppen des Landkreises Nordsachsen umfassen. Ob Ihr Flurstück betroffen ist,

können Sie über die unten aufgeführte Internetadresse erfahren.

Eine Karte mit der voraussichtlichen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes sowie alle Informationen und Hintergründe zur Flurbereinigung allgemein und dem Verfahren B 169 OU Stauchitz finden Sie unter der Internetadresse:

www.vlnsachsen.de/270281/aufklaerung

Dort erhalten Sie insbesondere Informationen zu den Kosten für die Beteiligten sowie zum Landbeitrag.

Eine Übersichtskarte des voraussichtlichen Verfahrensgebietes finden Sie außerdem bis **zum 23.04.2021 in den Schaukästen der Gemeinde Stauchitz.**

Die Informationsseite dient der Aufklärung der voraussichtlich Beteiligten nach § 5 (1) FlurbG. Außerdem beantworten Ihnen die unten aufgeführten Ansprechpartner gern ihre Fragen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit zu einer

Webkonferenz

am Donnerstag, den 22.04.2020, um 19:00 Uhr
eingeladen.

Um daran teilzunehmen, melden Sie sich bitte bis zum 13.04.2021 an. Alle Informationen zur Anmeldung und zu den technischen Voraussetzungen finden Sie auf der Informationsseite.

Ansprechpartner:

Für Fragen und Informationen erreichen Sie unsere Mitarbeiter auf folgenden Wegen:

Per Post:

Landratsamt Meißen
SG Flurneueordnung
PF 10 01 52
01651 Meißen

Bitte geben Sie bei Anfragen auf dem Postweg das folgende Aktenzeichen an:

AZ: 20104.21.1.8461.24/270281

Per E-Mail:

KVmA.Flurneueordnung@kreis-meissen.de

Bitte geben Sie bei Anfragen per Email die Verfahrenskennzahl **270281** an.

Per Telefon:

03522/ 303 2149 oder
03522/ 303 2188

gez. Pohler

Sachgebietsleiterin Flurneueordnung

Erstattung von Eigenanteilen für die Schülerbeförderung während der Aussetzung der Schulpflicht aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen ab Januar 2021

Bekanntmachung des Amtes für Forst und Kreisentwicklung zur Erstattung von Eigenanteilen für die Schülerbeförderung während der Aussetzung der Schulpflicht aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen ab Januar 2021.

Aufgrund der zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erfolgten Aussetzung der Schulpflicht im Dezember und der Entscheidung, die Schulen 2021 schrittweise für verschiedene Schülergruppen wieder zu öffnen, hat ein Teil der Schüler von Schulen auf dem Kreisgebiet im Januar und Februar 2021, in Einzelfällen auch noch in den Folgemonaten, keine Schülerbeförderung in Anspruch genommen.

Das Landratsamt Meißen erstattet deshalb den Eigenanteil der Schülerbeförderung für die Monate Januar und Februar 2021 und gegebenenfalls für die Folgemonate für die Schüler, welche weder zur Notbetreuung befördert wurden oder als Schüler im Präsenzunterricht die Schule wieder besucht haben. Grundlage der Entscheidung ist die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Meißen, welche in § 12 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass der Eigenanteil für jeden Monat, in dem der Schüler mindestens einen Tag die Schülerbeförderung beansprucht hat, zu erheben ist. Deshalb sind die Monate Dezember 2020 und März 2021 in der Regel eigenanteilspflichtig.

Die Erstattung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Ver-

fahren zur Erhebung der Eigenanteile auf drei Wegen:

1. Schüler der Beförderungsart Schülerspezialverkehr mit monatlichen Einzug erhalten die Erstattung durch Nichteinziehung der Monatsbeträge für März und April ausgeglichen.
2. Bei Teilnehmern am Erstattungsverfahren erfolgt die Berücksichtigung der Eigenanteilerstattung im Zuge der jeweiligen Abrechnung.
3. Für Teilnehmer am Bereitstellungsverfahren mit Vorauszahlung des Jahresbetrages des Eigenanteils erfolgt die Erstattung auf schriftlichen und formulargebundenen Antrag.

Das Formular steht ab sofort auf der Internetseite des Landratsamtes Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung, Schülerbeförderung, bereit: (<http://www.kreis-meissen.org/3826.html>). Der Antrag auf Erstattung des Eigenanteils muss bis spätestens 31. Oktober 2021 (Ausschlussfrist) im Landratsamt Meißen vollständig ausgefüllt vorliegen.

Meißen, den 18. Februar 2021

Andreas Böhme

Amtsleiter

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2021

Beschluss 21/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt, die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses mit Beschluss 79/2020 vom 30.11.2020 zu widerrufen.

Beschluss 22/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt, die Gemeinderäte

- Melanie Kniesel
- Jürgen Leuschke
- Tom Kaufmann
- Rüdiger Lorenz
- Uwe Rabo
- Tilo Ebermann

in den Hauptausschuss zu bestellen sowie die Gemeinderäte

- Stefan Gleisberg
- Mario Cierpka

- Roland Busse
- Steffen Zornik
- Lutz Schumann
- Marina Kirsten

als Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses zu bestellen.

Beschluss 23/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses und 3 Garagen in Staucha, Flst. 199/11 der Gemarkung Staucha zuzustimmen.

Beschluss 24/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt den Bauantrag zum Anbau Wintergarten an Wohngebäude und Aufbau auf bestehender Garage in Ragewitz, Grubnitzer Str. 6, Flst. 228/4 der Gemarkung Ragewitz zuzustimmen.

Beschluss 25/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt den Antrag auf Abweichung (§31 Absatz 2 des BauGB) zum Neubau eines massiven Blockbohlenhauses in der Größe eines Einfamilienhauses in Hahnefeld, Flst. 82/8 und 82/9 der Gemarkung Hahnefeld zuzustimmen.

Beschluss 26/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Ergänzungssatzung „Ringbergstraße“

Aufstellungsbeschluss

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt für einen Teil des Flst. 77/8 der Gemarkung Stauchitz eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Beschluss 27/2021 mit 11 : 1 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt, folgende Straßennamen zu ändern:

- | | |
|----------------------|------------|
| • Alte Poststraße | Pöhsig |
| • Am Hang | Dösitz |
| • Bergstraße | Stauchitz |
| • Bergstraße | Stauchitz |
| • Dorfstraße | Hahnefeld |
| • Dorfstraße | Proszitz |
| • Feldstraße | Bloßwitz |
| • Hauptstraße | Gleina |
| • Hauptstraße | Groptitz |
| • Hauptstraße | Seerhausen |
| • Hauptstraße | Stauchitz |
| • Kurze Straße | Stauchitz |
| • Neue Straße | Stauchitz |
| • Riesaer Straße | Stauchitz |
| • Schulstraße | Stauchitz |
| • Stauchitzer Straße | Bloßwitz |
| • Teichstraße | Stauchitz |
| • Waldweg | Hahnefeld |
| • Weidaer Straße | Groptitz |
| • Wiesenweg | Bloßwitz |

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Durch-

führung der Änderung der Straßennamen zur Entscheidung vorzulegen. Zur Erstellung des Konzeptes sollen die betroffenen Einwohner angehört werden. Das Konzept soll auch einen Vorschlag zur Finanzierung enthalten.

Beschluss 28/2021 mit 12 : 0 Stimmen

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Vergabe der örtlichen Prüfung der Schlussbilanzen/Jahresabschlüsse 2014 – 2016 an die Firma Dr. Brodbeck und Kirsten Partnerschaft, mit Sitz in 01217 Dresden, Räcknitzhöhe 35, mit einer Bruttoangebotssumme von 9.996,00 €, 3.332,00 €/Jahr.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Leistungen in Höhe von 5.000 € zur zusätzlichen Unterstützung der Korrekturen zu der EÖB 2013, dem JAB 2013 und deren Einarbeitung in die Jahresabschlüsse 2015, 2016 an die Dienstleistungsgesellschaft für Kommunen UG Dirk Aigeltinger mit Sitz in 09599 Freiberg, Beethovenstraße 10b, zu einem angebotenen Stundenpreis von 50,- € brutto zzgl. Fahrtkosten.
3. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle erforderlichen Verträge abzuschließen.
4. Der Beschluss Nr. 3/2018 wird aufgehoben.

Beschluss 29/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt die Kenntnissnahme des Beteiligungsberichtes 2019 in der vorgelegten Fassung gemäß § 99 SächsGemO.

Beschluss 30/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt unter Einhaltung § 73 Abs. 5 der SächsGemO die Annahme von Geldspenden in einem Gesamtwert von 200,- € des aufgeführten Spenders im Haushaltsjahr 2021:

- Volker Barthel 100,- € für Kita Staucha (für Frühlingsfest/Kindertag)
- Volker Barthel 100,- € für Kita Stauchitz (für Kindertag)

Diese Spende ist zweckgebunden zu verwenden.

Beschluss 31/2021 mit 12 : 0 Stimmen

Beschluss aus dem nicht öffentlichen Teil

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, den 12. April 2021, 19:00 Uhr

im Saal des Vereinshauses in Stösitz, Hauptstraße 50/52 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.